

## Umlegung “ Gewerbegebiet Unteres Feld “

Gemeinde Abstatt

Gemarkung Abstatt

### **Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Plans zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB**

und der Auslegung des Plans zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung mit Karte und Verzeichnis

#### **1. Beschluss über die Aufstellung des Plans zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB**

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Abstatt hat in seiner Sitzung am 17.05.2022 nach Erörterung mit den Beteiligten die Aufstellung des Plans zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, für die folgenden Flurstücke der

##### Gemarkung Abstatt

**1000, 1153**, Teil von **1671** (hiervon eine nördliche Teilfläche mit 3300 m<sup>2</sup>), **7355, 7414, 7416, 7423, 7426, 7427, 7427/3** und **8269**

##### Gemarkung Ilsfeld, Flur 1 (Wüstenhausen)

**79/2**

beschlossen.

Der Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung besteht aus dem Verzeichnis zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung und der Karte zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung für die **Ordnungsnummern 2, 4, 5, 6, 6.1, 6.2, 7, 9** und **12**.

Die Karte zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen. Das Verzeichnis zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen sowie einen erläuternden Text auf.

#### **2. Einsichtnahme in den Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung**

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder den Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, und zwar bei der Umlegungsstelle der Gemeinde Abstatt, Bauamt, Raum C11, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt, während den folgenden Öffnungszeiten/Sprechzeiten

Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

### **3. Zustellung des Auszugs aus dem Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung**

Den Umlegungsbeteiligten nach § 48 BauGB wird ein ihre Rechte betreffender Auszug gemäß § 70 BauGB aus dem Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung mit Rechtbehelfsbelehrung zugestellt.

### **4. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten**

Die Bekanntmachung der Gemeinde Abstatt vom 28.09.2018 über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist diese Frist für die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Planes zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung abgelaufen.

Abstatt, 20.05.2022

gez. Klaus Zenth  
Bürgermeister und Vorsitzender des Umlegungsausschusses